

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 177/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef P [REDACTED] ,
B [REDACTED] , E [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde erlangte im Januar 1967 Kenntnis von Behandlungsunterlagen aus dem Jahre 1947. Danach hatte der Kläger sein linkes Auge nicht, wie unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen im Entschädigungsverfahren behauptet, durch eine Mißhandlung durch SS-Leute, sondern bereits 1927 durch eine Kalkverätzung verloren. Darauf wies der Behörde im Mai 1967 den Bescheid vom 18. Juni 1957, der nach §§ 28 ff BEG Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren gewährte, die nachfolgenden Änderungsbescheide und die Bescheide über die Erstattung von Heilverfahrenskosten, entzog diese Ansprüche und forderte die bisher erbrachten Leistungen von 34.274,15 DM zurück.

- 3 -

Das Berufungsgericht ist aufgrund der Unterlagen des Jahres 1947, der eigenen Angaben des Klägers und des Gutachtens der Augenklinik der Universität München vom 25. November 1967 überzeugt, daß er vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um für den Verlust seines Auges die gewährte Entschädigung zu erlangen.

Die Beschwerde meint, der Tatrichter habe gegen Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstoßen, weil er die "Sachverständigen-Zeugen" Dres. Riwchun, Stallforth und Müller sowie die in Polen wohnhaften Zeugen nicht vernommen habe.

Das trifft jedoch nicht zu. Der Tatrichter geht davon aus, daß eine Vernehmung von Zeugen nur unterbleiben dürfe, wenn der völlige Unwert des Beweismittels feststehe, insbesondere wenn unter Berücksichtigung einer durchgeführten Beweisaufnahme jede Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß die beantragte Zeugenvernehmung Sachdienliches ergeben werde. Auch im Amtsermittlungsverfahren könne von einer Beweiserhebung abgesehen werden, wenn das Gericht überzeugt sei, daß sie für das Ergebnis des Rechtsstreits keine Bedeutung haben könne. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs LM ZPO § 286 (E) ZPO Nr. 1; Rheinschiffahrtspolizei VO vom 18. Januar 1959 Nr. 2; DRIZ 1959, 252; RzW 1967, 423). Das Berufungsgericht weicht daher bei der Auslegung von Verfahrensvorschriften nicht von Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof entwickelt hat (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Daß der Tatrichter im vorliegenden Rechtsstreit die engen Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Vernehmung der polnischen Zeugen bejaht hat, wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.



50

- 4 -

Die Vernehmung der beiden Ärzte Dr. S. [REDACTED] und Dr. M. [REDACTED] als Zeugen hat der Tatrichter abgelehnt, weil sich aus ihren Attesten und aus dem Beweisantrag des Klägers nicht ergebe, daß entscheidungserhebliche Wahrnehmungen über die Art und Weise und den Hergang der Augenverletzung in ihr Wissen gestellt seien. Darin liegt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Auslegung von Verfahrensvorschriften (BGH aaO).

Die auf § 404 Abs. 1 ZPO gestützte Weigerung, entsprechend dem Beweisantrag des Klägers ein Gutachten des Arztes Dr. Rivchun einzuholen, läßt keinen Verfahrensverstöß erkennen.

Der Berufungsrichter nimmt auf die Ausführungen des Landgerichts zu der Ermessensentscheidung des Widerrufsbescheids Bezug. Ob die Erwägungen des Landgerichts in allen Punkten zutreffen (vgl. BGH RZW 1970, 350 Nr. 6; Urteil vom 13. Juli 1972 - IX ZR 216/70) kann offenbleiben. Denn die im Bescheid niedergelegten Ermessensgründe des Landes halten der Überprüfung nach § 211 BEG stand.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

